

# **Abwägungsvorschläge**

## **zur 2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Müssen**

**Für das Gebiet:**

**"Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs. 2 BauGB  
und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie Dritter

**Stand: 29. November 2017**

**Seite 1 - 14**

# zur 2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Müssen

Gebiet: "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

**ADRESSE:**



Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht  
IV 523

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung    | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB            |
| <input type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG      | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

**STELLUNGNAHME:**

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu dem oben genannten Bauleitverfahren.

Für Sondergebiete gem. § 10 BauNVO und für sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO ist die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. In den Planunterlagen ist weder die Zweckbestimmung noch die Art der Nutzung festgesetzt. Ich bitte darum, diese Angaben im Hinblick auf das geplante Vorhaben zu ergänzen.

**ABWÄGUNGSVORSCHLAG:**

**Ministerium für Inneres, ländliche Räume und  
Integration des Landes Schleswig-Holstein**

**vom 05. Oktober 2017**

In Teil A Planzeichnung ist die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung bereits dargestellt.

Zum besseren Verständnis wird die Planzeichnerklärung um die Zweckbestimmung nochmals ergänzt.

**BERÜCKSICHTIGUNG:**

**BLATT: 1**

# zur 2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Müssen

**Gebiet:** "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

## ADRESSE:

**KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**  
Der Landrat



- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung    | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB            |
| <input type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG      | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

Mit Bericht vom 22.09.2017 übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen** und **Hinweise**:

Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: 409)

Zu 6.30 der Begründung: Regenwasserentsorgung

Gegen die Versickerung von gering verschmutztem Oberflächenwasser bestehen meinerseits keine Bedenken.

Ich weise vorsorglich daraufhin, dass die vorhandene Versickerungsanlage (Rohrigole) für den bestehenden Kindergarten keine freien Kapazitäten für die Erweiterung hat.

Für die Erweiterung ist eine neue Versickerungsanlage einzuplanen und bei mir zu beantragen.

Bei der Neuordnung der Stellplatzanlage sollte weiterhin die freie Versickerung über den Oberboden bevorzugt werden.

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zum Kreis Herzogtum Lauenburg  
vom 08.11.2017**

Allgemeine Anmerkung:

Die Gemeinde beabsichtigt nur eine kleine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, um kurzfristig die Kindertagesstätte um 2 Gruppenräume erweitern zu können. Die Gemeinde hätte sich mehr Unterstützung vom Kreis, bei der Aufstellung dieser B-Planänderung, gewünscht. Die Kommunen werden vom Land angehalten ausreichend Krippenplätze vorzuhalten. Müssen muss diesen Anspruch als "Amtskindergarten" zeitnah gewährleisten.

Zum Fachdienst Wasserwirtschaft:

Wird zur Kenntnis genommen.

Für den Hinweis wird gedankt. Bei der Durchführung der Baumaßnahme wird eine neue Rigole erstellt.

## BERÜCKSICHTIGUNG:

**BLATT: 2**

# zur 2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Müssen

Gebiet: "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

## ADRESSE:

**KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**  
Der Landrat



- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung    | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB            |
| <input type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG      | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

Fachdienst Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326)

Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen:

1. Wenn ein Planungsvorhaben für die Innenentwicklung erfolgt, kann nach § 13a Abs. 4 BauGB ein geltender Bebauungsplan auch im beschleunigten Verfahren geändert werden. Ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung des 13a BauGB auf Grund der abgesetzten Lage hier vorliegen, sollte überprüft werden.  
Andernfalls wäre die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Rahmen der vorliegenden Planung anzuwenden.

Aber auch im beschleunigten Verfahren muss sich die Gemeinde auf Grundlage des § 1 Abs. 3, 6, und 7 BauGB und des § 9 BauGB mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sorgfältig auseinandersetzen. Anhand der vorgelegten Unterlagen ist nicht erkennbar, ob eine Beschäftigung mit den Belangen des Umweltschutzes überhaupt stattgefunden hat, Aussagen hierzu fehlen bisher. Das halte ich nicht für sachgerecht, die Begründung ist insofern zu ergänzen.  
Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Gemeinde halte ich die Erstellung einer aktuellen flächendeckenden Biotoptypenkartierung einschließlich Bewertung, in Text und Karte, für sinnvoll. In dem Zusammenhang sind auch die vorhandenen Einzelbäume und Baumgruppen mit Angabe von Baumarten, Stamm- und Kronendurchmesser zu erfassen und zu bewerten. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Fachdienst Naturschutz:

Zu 1.:

Die Gemeinde beabsichtigt nur eine geringfügige Änderung des Bebauungsplanes, zur Schaffung von Bauflächen für 2 Gruppenräume, zur Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte.

Das Verfahren wird umgestellt in das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB.

Da die gleichen Verfahrensschritte für die Verfahren nach § 13 und § 13 a BauGB erforderlich sind, werden die bisherigen Verfahrensschritte als solche für das § 13 Verfahren gewertet.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auseinander gesetzt. Die Erweiterung erfolgt in Richtung bisherige Stellplatzflächen.

Der zulässige Versiegelungsgrad aus dem Ursprungsplan wird nicht verändert, eine Ausgleich hierfür ist bereits erfolgt. Weitere Veränderungen auf dem gemeindlichen Grundstück werden nicht vorgenommen. Das heißt, die Spiel- und Freizeiteinrichtungen, einschließlich der gesamten Grünflächen und Abschirmungsflächen und Wälle, werden nicht angegriffen und bleiben in der jetzigen Form erhalten.

## BERÜCKSICHTIGUNG:

**BLATT: 3**

# zur 2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Müssen

Gebiet: "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

## ADRESSE:

**KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**  
Der Landrat



- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung    | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB            |
| <input type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG      | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

2. Skaterbahn und Basketballfeld sind vorhanden, die betreffende Fläche (Flurstück 10/13, Flur 4, Gemarkung Müssen-Dorf) ist in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 als Sondergebiet festgesetzt. In der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 ist eine „Verlagerung der Sonderbaufläche“ und Festsetzung als Öffentliche Grünfläche (Spielplatz) vorgesehen. Ob die Skaterbahn und das Basketballfeld in einer Grünfläche weiterhin zulässig sind, sollte geprüft werden. Zumindest sollte m. E. textlich näher bestimmt werden, was hier zulässig sein soll.

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Die Forderung nach der Erstellung einer aktuellen flächendeckenden Biotoptypen-Kartierung, einschl. Bewertung in Text und Karte, einschl. Aufnahme der vorhandenen Einzelbäume und Baumgruppe mit Angabe von Baumarten, Stamm- und Kronendurchmesser zu erfassen, wird nicht gefolgt, da Belange des Naturschutzes von dieser B-Planänderung nicht betroffen sind.

Es handelt sich hier nur um die Erweiterung der Kindertagesstätte in Richtung Norden.

### Zu 2.:

Im Ursprungsplan wurde ohne Kenntnis der zukünftigen Planung eine Sonderbaufläche mit Reserveflächen für die Erweiterung der Kindertagesstätte ausgewiesen. Diese Reserveflächen liegen östlich der jetzigen Kindertagesstätte.

Zur Schonung des südlichen sensibleren Bereiches wurden die Spiel- und Freizeitanlagen, wie Skaterbahn und Basketballfeld, in den nördlichen Bereich verlegt. Diese Anlagen sind seit Jahren ausgeführt und werden genutzt. Es ist nicht Bestandteil der Bebauungsplanänderung hier irgendwelche Veränderungen vorzunehmen oder gar Erweiterungen. Insofern kann auf eine textliche Ergänzung verzichtet werden. Spiel- und Freizeitanlagen sind in Grünflächen zulässig.

## BERÜCKSICHTIGUNG:

**BLATT: 4**

# zur 2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Müssen

**Gebiet:** "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

## ADRESSE:

**KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**  
Der Landrat



- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung    | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB            |
| <input type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG      | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

3. Baugebietsplanungen führen in der Regel zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Um nachteilige Auswirkungen zu minimieren, sollte im Zusammenhang mit der geplanten Neuordnung der Stellplatzanlage die Anpflanzung von weiteren standortheimischen Bäumen als Hochstamm im Bereich der Stellplätze und der Zufahrt geprüft werden.

Der Wall an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs war nach den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 5 mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen. In dem betreffenden Bereich ist entsprechend ein Erhaltungsgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festzusetzen.

Der vorhandene Wall an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan Nr. 5 sowie in der 1. Änderung desselben Bebauungsplans als Öffentliche Grünfläche festgesetzt, auf die textliche Festsetzung Nr. 4.11 der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 verweise ich. Bauliche Anlagen und Nebenanlagen sind hier nicht zulässig. Der Wall ist, wie ursprünglich vorgesehen, naturnah zu gestalten bzw. zu erhalten um eine landschaftsgerechte Begrünung und Einbindung des Sondergebiets in die Landschaft zu erreichen bzw. zu erhalten. Der Bereich sollte als Grünfläche – naturbelassenen Grünfläche festgesetzt werden.

Entsprechend erforderliche textliche Festsetzungen sind ggf. zu ergänzen.

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Es sind sogar Sportanlagen oder Fußballfelder, sogar mit Kunstrasen, auf Grünfläche zulässig. Die Verdichtung des Bodens ist auch insgesamt zu sehen, für den Gesamtbereich der öffentlichen Grünfläche bis an den Kiesteich heran zu sehen. In diesem Vergleich ist die versiegelte Fläche nur ein kleiner Bruchteil.

### Zu 3.:

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, durch die Erweiterung des Kindertagesheimes ist äußerst gering und für die Nutzer kaum wahrnehmbar.

Die Gemeinde wird selbstverständlich eine Eingrünung, wie bisher auch geschehen, des Kindertagesheimes vornehmen. Weitere Maßnahmen werden für nicht erforderlich gehalten.

Wird berücksichtigt. Der nördlich angrenzende Wall wird mit einem Erhaltungsgebot belegt.

Der Wall ist entsprechend der Vorgaben des Ursprungsplanes ausgeführt. Zusätzliche Maßnahmen werden für nicht erforderlich gehalten. Auch bauliche Anlagen und Nebenanlagen sind in diesem Wall nicht vorhanden, die eine zusätzliche einschränkende Festsetzung erforderlich machen würden.

## BERÜCKSICHTIGUNG:

# zur 2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Müssen

Gebiet: "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

## ADRESSE:

**KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**  
Der Landrat



- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung    | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB            |
| <input type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG      | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

- Die Stellplätze in der Grünfläche sind teilversiegelt mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Eine entsprechende textliche Festsetzung sollte ergänzt werden.
- Zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen dürfen Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Darauf bitte ich sowohl in der Begründung als auch im Teil B Text hinzuweisen.
- Die Gemeinde sollte diese Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 zum Anlass nehmen, um die Umsetzung der Festsetzungen des Ursprungsplans sowie der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5, soweit diese weiterhin Bestand haben, zu überprüfen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Ausgleichflächen, Entwicklung der Grünflächen, Anpflanzgebote). Die Ergebnisse der Prüfung bitte ich mitzuteilen, für einen gemeinsamen Ortstermin zur Besichtigung der Ausgleichsmaßnahmen stehe ich gerne zur Verfügung.

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

### Zu 4.:

Die Stellplatzfläche befindet sich in Gemeindehand und ist bisher nur im Zufahrtbereich versiegelt. Der Bestand entspricht, nach Entnahme der Flüchtlingscontainer, den bisherigen Ausweisungen. Die geforderte textliche Festsetzung entspricht den Zielen der Gemeinde und wird in Textteil B aufgenommen.

### Zu 5.:

Es handelt sich hier um ein gemeindliches Grundstück und um gemeindliche Anlagen. Die Rechtslage ist der Gemeinde bekannt und danach ist bisher auch nur verfahren worden. Eine zusätzliche Aufnahme in die Begründung wird für nicht erforderlich gehalten. Im Textteil B sind Hinweise unzulässig. Hier sind nur Festsetzungen zulässig.

### Zu 6.:

Wie in den vorangegangenen Abwägungen wird nochmals betont, dass es sich hier um eine kleine Änderung des Bebauungsplanes handelt, nur zur Erweiterung der Kindertagesstätte um 2 Gruppenräume. Eine gesamte Überprüfung der Ursprungsplanung wird für nicht erforderlich gehalten.

## BERÜCKSICHTIGUNG:

# zur 2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Müssen

Gebiet: "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

## ADRESSE:

**KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**  
Der Landrat



- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung    | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB            |
| <input type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG      | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

### Städtebau und Planungsrecht

- 1 Die Planung wird nach §13a BauGB vorgelegt. In diesem Fall ergibt sich die besondere Konstellation, dass große Teile des B-Planes 5 aufgehoben wurden. Dies war erforderlich, um die Planung von Wohnbauflächen an anderer Stelle den landesplanerischen Anforderungen an die Entwicklung von Wohneinheiten anzupassen. Im Ergebnis ist der jetzt zur Änderung vorgelegte, nicht aufgehobene Teil des B-Planes 5 ein nach §30 BauGB zu beurteilendes Gebiet ohne Siedlungszusammenhang. Aus hiesiger Sicht ist damit die Anwendung des §13a zur Änderung des B-Planes nicht zweifelsfrei rechts-sicher. Ich halte es für erforderlich, das Verfahren in ein Normalverfahren umzustellen.
- 2 Für die Sportanlagen (Beachvolleyballfeld, Basketballfeld, Skaterbahn, Klettergerüst etc.) – zuvor in-nerhalb der Baugrenzen des Sondergebietes gelegen – liegen Genehmigungen vor, sie genießen in jedem Fall Bestandsschutz. Bei der Festsetzung einer Grünfläche für diese Nutzungen bitte ich bei zu-künftigen Entwicklungen in diesem Bereich dafür Sorge zu tragen, dass Nutzungsverdichtungen bzw. der Verfestigungsgrad stets den Anforderungen an eine Grünfläche gerecht werden. Das gleiche gilt für die im Luftbild erkennbare und in der Planzeichnung dargestellte Grillhütte.

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

### Zu Städtebau und Planungsrecht.:

#### Zu Abs. 1:

Die Gemeinde beabsichtigt nur eine geringfügige Änderung des Bebauungsplanes, zur Schaffung von Bauflächen für 2 Gruppenräume, zur Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte.

Das Verfahren wird umgestellt in das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB.

#### Zu Abs. 2:

Für die Spiel- und Freizeitanlagen -Beachvolleyballfeld, Basketballfeld, Skaterbahn, Klettergerüst - sind selbst-verständlich in einer Grünfläche zulässig. Es sind ganze Sportanlagen mit Fußballfeldern, sogar mit Kunstrasenplätzen, zulässig. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass das Beachvolleyballfeld auch jetzt schon aus der Ursprungsplanung sich in einer öffent-lichen Grünfläche befindet. Diese Spiel- und Freizeit-anlagen weisen nur eine geringfügige Verdichtung bzw. Versiegelung des Bodens auf. Hierfür war auch keine Sonderbaufläche erforderlich. Man hat nur, zum Schutze des südlichen sensibleren Bereiches, um die Eingriffe zu minimieren, die gesamten Spiel- und Freizeitanlagen weiter nördlich orientiert. Zusätzliche Veränderungen/Erweiterungen oder Ergänzungen sind nicht vorgesehen und sind auch mit der Planung nicht verbunden. Außerdem ist der Versiegelungsgrad, bezogen auf die Gesamtgrünfläche, äußerst gering.

## BERÜCKSICHTIGUNG:

**BLATT: 7**

# zur 2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Müssen

**Gebiet:** "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

## ADRESSE:

**KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**  
Der Landrat



- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung    | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB            |
| <input type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG      | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

- 3** Zwar ist die Festsetzung des Sondergebiets aus dem Ursprungsplan übernommen worden, dennoch halte ich eine Überprüfung, ob es überhaupt eines Sondergebiets bedarf, für sinnvoll. Grundsätzlich kann und darf ein Sondergebiet nur dann festgesetzt werden, wenn sich die geplanten Nutzungen nicht anders festsetzen lassen. Im vorliegenden Fall würde man für die genannten Zweckbestimmungen klassischerweise eine Fläche für Gemeinbedarf festsetzen. Damit verbunden wären einige Vorteile, wie z.B. die Möglichkeit, auf überbaubare Flächen zu verzichten. Ich bitte insofern um Überprüfung und Erläuterung der Planungsentscheidung für ein Sondergebiet. Der reine Verweis auf den Ursprungsplan reicht hier meiner Einschätzung nach nicht aus.
- 4** Falls an der Festsetzung des Sondergebiets festgehalten wird, sollte die Zweckbestimmung des Sondergebiets nicht nur in der Nutzungsschablone, sondern auch in der Zeichenerklärung aufgeführt werden. Sofern die beiden Baufelder eine unterschiedliche Zweckbestimmung haben, muss auch dies deutlich werden.
- 5** Welchen Zweck erfüllt die Sonderbaufläche „WC“? Vermutlich besteht ja kein Zusammenhang mit dem Kindertagesheim. Ist eine Sonderbaufläche hier richtig? Eine überbaubare Fläche von gut 100qm für ein WC erscheint im Übrigen unangemessen. Lt. Planzeichnung ist auch für diese Sonderbaufläche eine GR von 1500qm festgesetzt, was nur ein Versehen sein kann.

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

### Zu Abs. 3:

Die Frage einer Überprüfung, ob es überhaupt eines Sondergebietes bedarf, stellt sich für die Gemeinde nicht. Es ist nur eine geringfügige Änderung geplant, zur Schaffung von 2 zusätzlichen Gruppenräumen, für die Erweiterung der Kindertagesstätte. Es erfolgt keine grundsätzliche Neuplanung.

Im Ursprungsplan ist eine Sonderbaufläche festgesetzt. Der Flächennutzungsplan weist eine Sonderbaufläche aus. Diese Flächennutzungsplanänderung ist in der Form auch mit dem Innenministerium abgestimmt und genehmigt, sodass sich diese Fragestellung für die Gemeinde nicht ergibt.

Es wird auch für die Gemeinde kein Vorteil darin gesehen, auf die Baugrenzen verzichten zu können. Die Gemeinde ist bei der Festsetzung einer Sonderbaufläche frei in der Wahl ihrer Trägerschaft, was sich bei einer Gemeinbedarfsfläche nachteilig auswirken könnte.

### Zu Abs. 4:

Wird berücksichtigt. Die Planzeichenerklärung wird um die Zweckbestimmung ergänzt.

### Zu Abs. 5:

Die Kennzeichnung "WC" wurde vom Vermesser vorgenommen und ist in der Planunterlage enthalten. Da diese Kennzeichnung "WC" zu Irritationen führt, wird sie aus der Planzeichnung entfernt.

## BERÜCKSICHTIGUNG:

**BLATT: 8**

# zur 2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Müssen

Gebiet: "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

## ADRESSE:

**KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**  
Der Landrat



- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung    | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB            |
| <input type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG      | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

6

Ebenfalls aus dem Ursprungsplan übernommen wurde die Festsetzung einer Grünfläche für die Stellplatzanlage. Ich bitte zu prüfen und darzulegen, dass die tatsächlichen Gegebenheiten der Festsetzung einer Grünfläche entsprechen. Die Gemeinde wäre sonst in der Pflicht, die Fläche für Stellplätze so umzugestalten, dass sie einer Grünfläche entspricht.

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Selbstverständlich zählt für diese Fläche die gleiche Zweckbestimmung und die gleiche gemeinsame Festlegung der Größenordnung der Grundflächenzahl. In dem jetzt abgesetzten Gebäude befinden sich 2 WC's, 2 Duschräume, 2 Umkleieräume, 1 Wachraum für die DLRG, 1 Heizung und 1 Hausanschlussraum. Die Nutzer sind Sportler, die die direkt angrenzende Sportanlage nutzen, insbesondere die WC Anlagen für die Zuschauer dieser Sportanlagen, die Nutzer der Spiel- und Freizeitanlage, einschließlich der Badegäste, sowie die DLRG, mit Wachraum und Nutzung der sanitären Anlagen. Weiter wird dieses Haus auch genutzt von der Kindertagesstätte, soweit man sich außerhalb des Geländes in den Spiel- und Freizeitanlagen aufhält.

### Zu Abs. 6:

Eine Umgestaltung der Stellplatzanlage wird für nicht erforderlich gehalten. Diese Stellplatzanlage ist zu sehen im Gesamtkonzept der Gesamtanlagen auf diesem Grundstück. Um den Versiegelungsgrad abzubauen sind selbstverständlich die vorhandenen Flüchtlingscontainer zu entfernen.

Die textliche Festsetzung, dass nur eine Teilversiegelung dieser Fläche zulässig ist, wird auf Anregung der UNB in den Textteil B aufgenommen.

## BERÜCKSICHTIGUNG:

**BLATT: 9**

# zur 2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Müssen

**Gebiet:** "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

## ADRESSE:

**KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**  
Der Landrat



- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung    | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB            |
| <input type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG      | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

- 7** Im Ursprungsplan wurde für die Zufahrt zu den Stellplätzen innerhalb der Grünfläche ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. In der vorliegenden Änderungsplanung entfällt dieses. Wie ist die Erschließung jetzt gesichert? Was waren damals die Gründe für ein Geh-, Fahr und Leitungsrecht und vor welchem Hintergrund ist dies nicht mehr nötig?
- 8** Im Ursprungsplan war außerdem eine Fläche für Versorgungsanlagen/Elektrizität festgesetzt. Ich gehe davon aus, dass diese entfallen kann, da sie in der vorliegenden Änderung nicht mehr enthalten ist.
- 9** Nicht nur die Gesetzgebung der Bundesregierung sorgt für einen erhöhten Bedarf an Kindertagesheimplätzen. Die wohnbaulichen Entwicklungsmaßnahmen der Gemeinden tragen in besonderem Maße zu dem erhöhten Bedarf an Plätzen zur Kindertagesbetreuung bei. Vor diesem Hintergrund bitte ich zu prüfen, ob die aktuellen wohnbaulichen Entwicklungsplanungen der Gemeinde mit der jetzt vorgesehenen Erweiterung der Kindertageseinrichtung hinreichend berücksichtigt wurden.
- 10** Punkt 8 der Begründung gibt an, dass kein Störfallbetrieb im Umfeld der Bauleitplanung vorhanden ist. Ich bitte darzulegen, in welcher Form der Landhandelsbetrieb aus dem B-Plan 7, bzw. die planungsrechtlichen Möglichkeiten des B-Planes 7 berücksichtigt wurden und aufgrund welcher Ergebnisse eine Gefährdung durch den genannten Betrieb nicht zu erwarten ist. Die Nichtbehandlung dieses Themenfeldes führt zu einem Verfahrensfehler, der für die Rechtskraft des B-Planes von Bedeutung ist.

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

### Zu Abs. 7+8:

Die Fläche für Versorgungsanlagen - Elektrizität - wird nicht mehr benötigt und somit auch keine Absicherung über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht.

### Zu Abs. 9:

Bei der Kindertagesstätte handelt es sich um einen Amtskindergarten des Amtes Büchen, unter Trägerschaft der Evangelischen Kirche. Dieser Amtskindergarten hat aufgrund von Auflagen der Bundesregierung einen Gruppenraum umgebaut um hier Krippenplätze einzurichten. Hierfür ist eine Notlösung außerhalb des Gebäudes vorläufig geschaffen worden, durch Auslagerung eines Gruppenraumes in die alte Schule. Dies ist das Erfordernis für die Erweiterung der Kindertagesstätte. Zur weiteren Aufnahme durch zusätzliche bauliche Entwicklung in Müssen und im Umfeld soll ein zweiter Gruppenraum angebaut werden.

### Zu Abs. 10:

Seit Juli 2017 ist die Berücksichtigung der sogenannten Störfallrichtlinie (Seveso-III-RL) im Bauleitplanverfahren erforderlich. Die Gemeinden sind damit überfordert. Es ist unwirtschaftlich und auch als Zeitverzögerung nicht vertretbar für jeden Betrieb in jeder Gemeinde ein Gutachten zur Überprüfung, ob es sich überhaupt um einen Störfallbetrieb handelt, einzuschalten.

## BERÜCKSICHTIGUNG:

**BLATT: 10**

# zur 2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Müssen

Gebiet: "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

## ADRESSE:

**KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**  
Der Landrat



- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung    | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB            |
| <input type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG      | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Hier ist das Land und eventuell auch der Kreis aufgefordert den Gemeinden einfache überschlägige Prüfkriterien anhand zu geben.

Der Kreis sollte, bevor eine Aufforderung an die Gemeinde geht, eine Vorprüfung, ob es sich überhaupt um eine Störfallbetrieb handelt, vornehmen.

Zur Beurteilung, ob es sich überhaupt um einen Störfallbetrieb, bei dem Landhandel im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde, handelt, wurde der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, hier Anhang 1 Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse mit Erläuterungen - Achtungsabstände (Anlage) wie auch Anhang 1 der 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV)- Mengenschwellen, herangezogen.

Die hier aufgeführten Stoffe werden beim Landhandel weder gelagert, produziert, verarbeitet oder in Produktionsabläufe eingebunden. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass es sich beim Landhandel um keinen Störfallbetrieb handelt.

## BERÜCKSICHTIGUNG:

# zur 2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Müssen

**Gebiet:** "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

**ADRESSE:**

**KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**  
Der Landrat



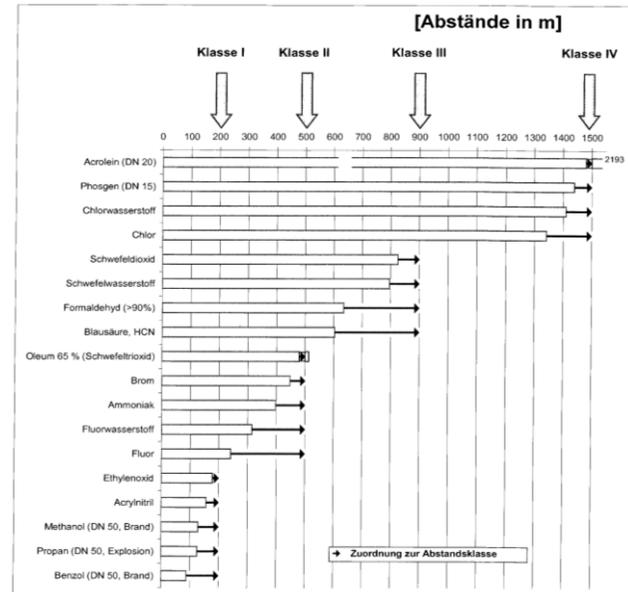
- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung    | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB            |
| <input type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG      | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

**STELLUNGNAHME:**

**ABWÄGUNGSVORSCHLAG:**

Anhang 1

Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse mit Erläuterungen – Achtungsabstände



**Bild 1:** Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse

Anmerkung:

- Wegen eines geänderten ERPG-2-Wertes musste für den Stoff Acrolein eine neue Berechnung durchgeführt werden. Danach ergibt sich ein Achtungsabstand von rund 2190 m. Es wurde aber keine neue Abstandsklasse eingeführt (s. a. Anhang 2 Kap. 2.1)
- Der Stoff HCl liegt überwiegend als Druckgas vor. Dies wurde im Bild 1 sowie in Anhang 2 berücksichtigt.

**BERÜCKSICHTIGUNG:**

# zur 2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Müssen

Gebiet: "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

## ADRESSE:

**KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**  
Der Landrat



- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung    | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB            |
| <input type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG      | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

- 11 Ich weise darauf hin, dass die farbige Planfassung nicht mit der in schwarz-weiß übereinstimmt. Wesentliche Festsetzungen (Bindung für die Erhaltung von Bäumen) und andere planerläuternde Darstellungen sind nur in der farbigen Fassung enthalten. Die vorgelegten verschiedenen Plangrundlagen sind zu überprüfen und in der endgültigen Fassung erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

### Zu Abs. 11:

Wie bereits vorbesprochen, scheinen die Bäume in der Stellplatzanlage bei der Übermittlung zur Vervielfältigung nicht übertragen worden sein. Jedoch hat dem Kreis eine ordnungsgemäße Ausfertigung vorgelegen mit Bäumen und zwar in Farbe, zur leichteren Bearbeitung. Diese lag auch der UNB vor und ist dem Kreis zur Erleichterung der Bearbeitung, die Planung auch per E-Mail vorgelegt worden. Somit geht die Gemeinde davon aus, dass der Kreis eine ordnungsgemäße Beurteilung der Unterlagen vornehmen konnte.

## BERÜCKSICHTIGUNG:

# zur 2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Müssen

Gebiet: "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

## ADRESSE:

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung    | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB            |
| <input type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG      | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Von nachfolgend aufgeführten berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein,  
Kampfmittelräumdienst  
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH  
Kabel HH/SH/MVP  
Archäologisches Landesamt  
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein  
Handwerkskammer Lübeck  
Schleswig-Holstein Netz AG  
Gemeinde Büchen

## BERÜCKSICHTIGUNG: